

**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Straubing
(Baumschutzverordnung) vom 15.06.1994**

Bekanntmachung: 23. Juni 1994 (ABl. S. 215/1994)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Befreiung
- § 6 Nebenbestimmungen
Ersatzpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Einzelanordnungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Weitergeltende Schutzbestimmungen
- § 9 Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG -, (BayRS 791-1-4) erlässt die Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 19.05.1994, Nr. 820-8633-7, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Straubing wird in den in Abs. 4 und 5 festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Stand: 01.04.2007

- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (4) Im einzelnen ergeben sich die Grenzen aus der Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 10000, die bei der Stadt Straubing – Untere Natur-schutzbehörde – aufbewahrt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in dieser Karte. Die Karte wird archiv-mäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zu-gänglich.

§ 2 Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen,

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
- d) das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abge-schnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenom-men oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

- (4) Eine Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen in den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich) und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:
- 1. Obstbäume mit Ausnahme von Hochstammformen mit einem Abstand des Kronenansatzes von der Bodenoberfläche von mehr als 1,8 m;

Stand: 01.04.2007

2. Pappeln (ausgenommen die Schwarzpappel), Fichten und alle nicht heimischen Nadelgehölze im engeren Sinne (Coniferópsida) sowie alle gärtnerischen Zuchtformen von Nadelgehölzen;
 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. die zur Erhaltung der Bäume notwendigen Sicherungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht vorgenommen werden;
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 sind unverzüglich der Stadt Straubing – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Über Befreiungen gemäß Art. 49 BayNatschG in der jeweils gültigen Fassung entscheidet die Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde.
Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
 - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 - c) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird.

- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen.
Im Antrag sind die Bäume nach Art und Stammumfang sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

§ 6

Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Einzelanordnungen

- (1) Werden Eingriffe entgegen dem Verbot des § 3 begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. Für bereits eingetretene Bestandsminderungen können angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden.
- (2) Ist in den Fällen des § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 nicht erfüllt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Zuwiderhandelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 8

Weitergeltende Schutzbestimmungen

- (1) Dieser Verordnung gehen die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen in der Stadt Straubing vom 01.11.1990 und der Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Straubing vom 01.12.1989 in ihrer jeweils geltenden Fassung vor.
- (2) Alle weitergehende naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen und Satzungen nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

STADT STRAUBING
Straubing, den 15.06.1994

Geisperger
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2007